

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 1

Amtliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „152 – Erweiterung Pölling Dahmit“

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 11.03.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „152 – Erweiterung Pölling Dahmit“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 09.07.2019, Az 34-4621 NM/St 1 die Flächennutzungsplanänderung „152 – Erweiterung Pölling Dahmit“ genehmigt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 28.08.2019 trat die Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Der Bebauungsplan „152 – Erweiterung Pölling Dahmit“ in der Fassung vom 11.03.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „152 – Erweiterung Pölling Dahmit“ einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB können im Rathaus I, 2. Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neumarkt i.d.OPf. unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Neumarkt i.d.OPf., 13.09.2019

Thomas Thumann
Oberbürgermeister